

wird (§ 23a, Absatz 4, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26).

Artikel V.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, in Kraft. In demselben Zeitpunkte treten die Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, vom 20. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 184, und vom 18. Oktober 1899, R. G. Bl. Nr. 203, sowie die Kundmachung vom 3. September 1906, R. G. Bl. Nr. 198, außer Wirksamkeit.

(gez.) Bienerth m. p. (gez.) Fokt m. p.
(gez.) Marchet m. p.

(Österreich.)

198.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907,

betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen.*)

Auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses, ferner durch die Zeugnisse über die erfolgreiche Zurücklegung der vier unteren Klassen einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Untergymnasium, Unterrealschule, Realgymnasium), endlich durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, V. Bl. des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses wird beim Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzt.

Den Abgangszeugnissen der vorgedachten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurse ist folgende Klausel beizufügen:

»Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R. G. Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling.«

§ 2.

Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten zweiklassigen Handelsschule oder einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Obergymnasium, Oberreal-

*) Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, LXXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versandt zu Wien am 15. August 1907.

schule) wird der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzt.

Den Abgangszeugnissen der vorgedachten zweiklassigen Handelsschulen ist folgende Klausel beizufügen:

»Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R. G. Bl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe.«

§ 3.

Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten höheren Handelsschule (Handelsakademie) wird nicht nur der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzt, sondern es wird überdies auch die im § 13a, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, vorgesehene, mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgemindert.

Den Absolventen dieser höheren Handelsschulen sind jene Personen gleichzuhalten, welche nach Absolvierung einer Mittelschule einen der an den höheren Handelsschulen (Handelsakademien) bestehenden Abiturientenkurse, dessen Organisation vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigt worden ist, als ordentliche Hörer mit Erfolg besucht haben.

Den Abgangszeugnissen der höheren Handelsschulen und den vorerwähnten Zeugnissen über die Absolvierung eines Abiturientenkurses ist folgende Klausel beizufügen:

»Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R. G. Bl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe und berechtigt beim Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Antritte und selbständigen Betriebe der im § 38, Absatz 3 und 4 des obigen Gesetzes erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe.«

§ 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in Wirksamkeit.

(gez.) Fokt m. p.

(gez.) Marchet m. p.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
1 vor dem Einbandspreis = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert, oder der Rabattsatz vom Verleger nicht mitgeteilt.
Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Beforgung berechtigt.

Preise in Mark und Pfennigen.

Bibliographisches Institut (Meyer) in Leipzig.

Juden, Geh. Reg.-R. Dr. Konr.: Rechtschreibung der Buchdruckereien deutscher Sprache. Auf Anreg. u. unter Mitwirkg. des deutschen Buchdruckervereins, des Reichsverbandes Österreich. Buchdruckereibesitzer u. des Vereins Schweizer Buchdruckereibesitzer hrsg. vom Bibliograph. Institut. 2., verm. u. verb. Aufl. (XL, II, 393 S.) 8°. '07. Geb. in Leinw. 1. 60